Amtliches Mitteilungsblatt
der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
– Amtsblatt –

5. JAHRGANG STOLBERG, DEN 01. April 2014 NR. 6

BEKANNTMACHUNG

Widmungsverfügung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Die folgenden Straßen werden hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
1.	Prämienstraße	Stolberg	48	527, Teilstück 528
2.	Milanweg	Stolberg	72	1032

zu den lfd. Nummern 1. u. 2. siehe Kartenmaterial in der Anlage

Die oben stehenden Straßen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 1-3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.95 (GV.NRW. S.1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S.306), berichtigt am 12.02.2007 (GV.NRW S. 327), eingestuft.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie gilt nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. t\IRW. S. 296) mit Ablauf des ersten Tages nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Stolberg {Rhld.) – Amtsblatt – als bekannt gegeben

Mit dieser Widmungsverfügung wird die in der Widmungsverfügung vom 17.01.2014 vorgenommene Widmung der Verkehrsflächen klargestellt.

Rechtsbehelf:
Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERWOVG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren entfallen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor der Erhebung der Klage mit der zuständigen Verwaltungsdienststelle - dem Tiefbauamt der Stadt Stolberg (Rhld.) Zimmer 503 (5.Etage)- in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld der Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Vorstehende Widmungsverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Stolberg, den 12.03.2014

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Kistermann
Fachbereichsleiter

Anlage

Prämienstraße Gemarkung Stolberg, Flur 48, Flurstück 527

Prämienstraße Gemarkung Stolberg, Flur 48, Flurstück 528 (markierte Teilfläche)

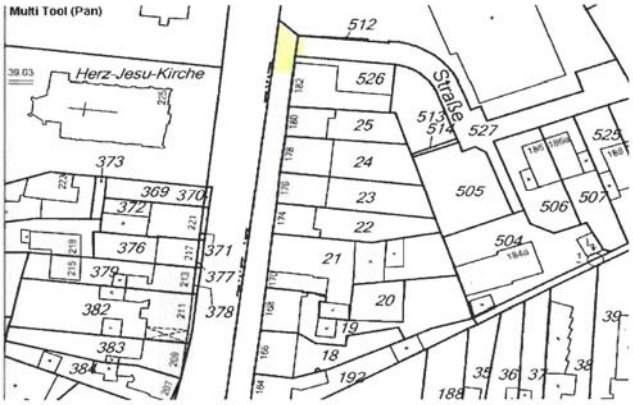

Straße Milanweg Gemarkung Stolberg, Flur 72, Flurstück 1032

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass

des Frühlingsfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V. am Sonntag, dem 06.04.2014,

der Veranstaltung „Stolberg goes Euregio" am Sonntag, dem 18.05.2014,

des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig e.V. in Verbindung mit der Feuerwehr am Sonntag, dem 07.09.2014,

der Stolberger Stadtparty der Stadt Stolberg am Sonntag, dem 14.09.2014,

der Kupferstädter Weihnachtstage und des weihnachtlichen Breinigs am Sonntag, dem 30.11.2014

und

der Kupferstädter Weihnachtstage am Sonntag, dem 21.12.2014

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gemäß Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 11.03.2014 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 06.04.2014, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 18.05.2014, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 07.09.2014, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 14.09.2014, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich und im Stadtteil Breinig der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 30.11.2014, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Verkaufsstellen in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), mit Ausnahme der Stadtteile Werth, Schevenhütte, Venwegen und Dorff, dürfen Sonntag, den 21.12.2014, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 7

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 bis 6 Verkaufsstellen offenhält.

- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 06.04.2014 in Kraft und mit Ablauf des 21.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 17.03.2014

Kupferstadt Stolberg
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 17.03.2014 über die Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB und den Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Anemonenweg“ in Stolberg – Donnerberg.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„1.1 Die Hinweise des BUND Kreisgruppe Aachen-Land werden zur Kenntnis genommen.

1.2. Die Hinweise der Stadt Stolberg Amt 63 werden beachtet.

1.3. Die Hinweise der StädteRegion Amt 70 werden zur Kenntnis genommen.

1.4. Die Hinweise der unitymedia NRW GmbH werden beachtet.

1.5. Die Hinweise der regionetz GmbH werden beachtet.

2. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Anemonenweg“ wird als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.

3. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan angepasst (102. Änderung).“

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Anemonenweg“ gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

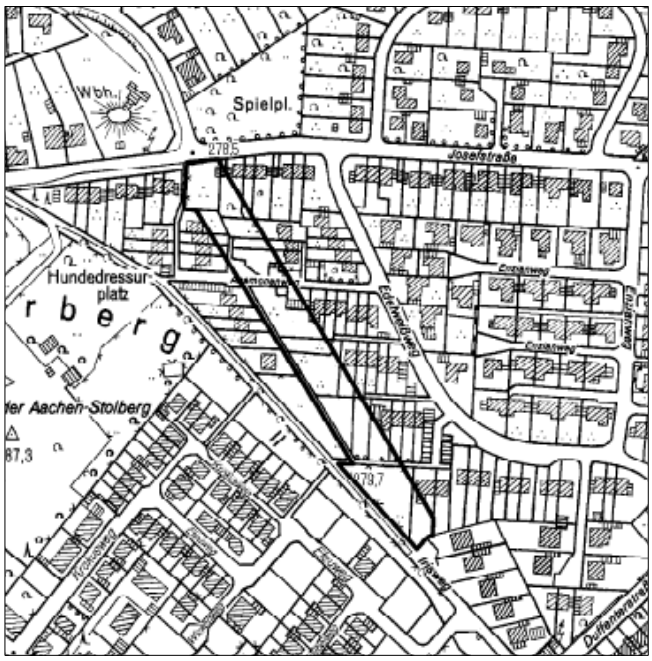

© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der o.g. Bebauungsplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ab dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 19 - 4. Änderung „Anemonenweg“ im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Amt für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten, 5. Etage während der Besuchszeiten von

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seine Inhalte auf Verlangen Auskunft gegeben.

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;

2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden

   a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

   c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

   Unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 17.03.2014

Der Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 17.03.2014 über die Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (2) BauGB und den Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ in Stolberg

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„1.1 Die Bedenken des NABU Aachen-Land werden zurückgewiesen.

1.2 Der Forderung des BUND – Kreisgruppe Aachen-Land, dass ein erneutes Fledermausgutachten zwingend erforderlich ist, wird nicht gefolgt.

1.3 Dem Hinweis der StädteRegion Aachen, in der Begründung unter Punkt 8.4 „Kreis Aachen“ durch „StädteRegion Aachen“ zu ersetzen wird gefolgt.

1.4 Die Bitte der enwor GmbH, bei weiteren Planungen des Bebauungsplangebietes beteiligt zu werden, wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Die Hinweise der regionetz GmbH bezüglich der bestehenden Versorgungs- und Anschlussleitungen sowie der Kostenübernahme ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen und Anpassung der Straßenkappen durch den Veranlasser, werden zur Kenntnis genommen.

1.6 Die Hinweise der RWE Deutschland AG bezüglich des im Plangebiet verlaufenden Steuerkabels sowie der Kostenübernahme durch den Veranlasser bei Anpassungen oder Änderungen der Versorgungsleitungen, werden zur Kenntnis genommen.

1.7 Der Hinweis seitens des Amtes 63, dass von den Einschränkungen im Bebauungsplan z.B. gewerbliche Wettannahmestellen, die nicht als Vergnügungsstätte bzw. Schank- und Speisewirtschaft zu betrachten sind, nicht erfasst werden, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ wird als

Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.“

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

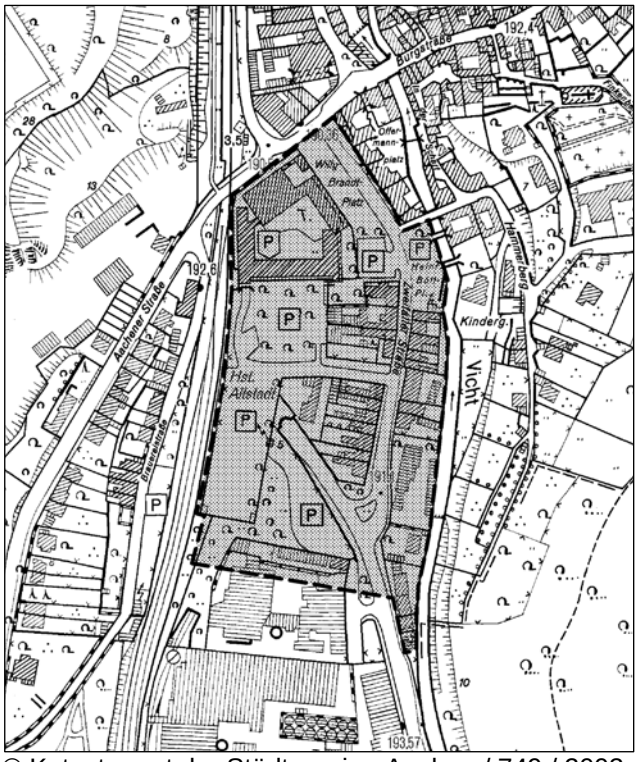

© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der o.g. Bebauungsplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ab dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ im Rathaus der Kupferstadt Stolberg, Amt für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten, 5. Etage während der Besuchszeiten von

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seine Inhalte auf Verlangen Auskunft gegeben.

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
   a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
   c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

   Unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 17.03.2014

Der Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Stolberg, 17.03.2014

EINLADUNG

zu einer Sitzung des	**Wahlausschusses**
Tag der Sitzung:	**Donnerstag, 10.04.2014**
Ort der Sitzung:	**Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung:	**18:00 Uhr**

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte):

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters ausschlaggebend ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

2. Bestellung eines Schriftführers

3. Verpflichtung der Beisitzer gem. § 6 Absatz 3 Kommunalwahlordnung

4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Bewerber für die Wahl des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 25.05.2014

5. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 25.05.2014

6. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Bewerber für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder im Integrationsrat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 25.05.2014

7. Beantwortung von Anfragen und Mitteilungen

Andreas Pickhardt
als örtlicher Wahlleiter

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 21.03.2014

EINLADUNG

zu einer Sitzung des	**Rates**
Sitzungskennziffer:	**XVI / 37**
Tag der Sitzung:	**Dienstag, 08.04.2014**
Ort der Sitzung:	**Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung:	**18:00 Uhr**

Tagesordnung (Beratungspunkte):

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 151 "Sportzentrum Breinig"

B) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

2. Betriebswirtschaftliche Auswertungen für das Haushaltsjahr 2013

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gestattung von Ausnahmen zum Böllern

4. Kinderbildungsgesetz – Kibiz-Anmeldungen für das Kita-Jahr 2014 / 2015;
   hier: Gruppenformen und Betreuungsformen – Meldungen an das Landesjugendamt zum 14.03.2014

5. Kinderbildungsgesetz – KiBiz-Anmeldungen für das Kita-Jahr 2014/2015;
   hier: Auswirkungen in der perspektivischen Personalplanung für kommunale Kindertagesstätten

6. Überbelegungen in Kitas des KGV Stolberg-Süd;
   hier: Antrag auf Übernahme von Trägeranteilen

7. Antrag des Gemeinsamen Koalitionsausschusses aus SPD-Fraktion und CDU-Fraktion im Rat der Kupferstadt Stolberg vom 24.02.2014;
   hier: Projekt Zinkcoli

8. Bestellung zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stolberg

9. Erweiterung der Satzung für den Ortsteil Werth gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Dorfstraße;
   hier: Aufstellungsbeschluss
   Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

10. Bebauungsplan Nr. 151 „Sportzentrum Breinig";
    hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
    Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie
    förmlicher Beschluss der 87. FNP-Änderung

11. Wirtschaftsfaktor Tourismus - Untersuchung des dwif e.V.

12. LEADER - Beteiligung an neuer Förderphase

13. Bibliothekskonzept der Stadtbücherei Stolberg

14. Darstellung Parkplatzsituation in der Stolberger Innenstadt und der Einnahmen aus Parkgebühren und Bußgeldern;
    (Ziffer 3 des Antrages von SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 20.01.2014)

15. Soziale Stadt Stolberg-Velau;
    hier: Rückzahlung nicht verausgabter Bundes-/Landesmittel

16. Sanierung von Straßenschäden im Stadtgebiet;
    hier: Mittelbereitstellung

17. Sanierung von Treppenanlagen auf dem Friedhof in Vicht;
    hier: Mittelbereitstellung

18. Unterer Steinweg

19. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen

20. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

C) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anmietung zusätzlicher Räume für die Stolberg-Touristik

2. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen

3. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

gez.
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014

Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Grundsätzlich werden EU-Bürger, die im Wahlgebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wahlberechtigt sind, von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 04.05.2014** wird der Wahlberechtigte schriftlich - durch Übersendung der Wahlbenachrichtigungskarte - benachrichtigt, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 23 Meldegesetz sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 09.05.2014** einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Wahlamt, Zimmer 137, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Stolberg, den 20.03.2014

Der Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.